

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1991/1/29 91/14/0029

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1991

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

#### Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr Reichel sowie die Hofräte Dr Hnatek und Dr Karger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr Cerne, in der Beschwerdesache der A in W gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1990, Zl VH 90/14/006-2, betreffend Abweisung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, den Beschluß gefaßt:

#### **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Das Gesetz räumt eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen den durch den Berichter des Verwaltungsgerichtshofes gefaßten Beschluß auf Abweisung eines Antrages um Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht ein. Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen (vgl den hg Beschluß vom 22. Jänner 1987, Zl 87/16/0004).

# **Schlagworte**

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140029.X00

#### Im RIS seit

29.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$